

II-- 4740 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrat**DER BUNDESMINISTER  
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 10.000/29-Parl/75

Wien, am 15. Juli 1975

2141 / A.B.ZU 2174 / J.Präs. am 24. JULI 1975An die  
ParlamentsdirektionParlament  
1017 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2174/J-NR/75, betreffend Maturantenberatung in Höheren Schulen, die die Abgeordneten Dr. FRAUSCHER und Genossen am 11. Juni 1975 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Gemäß § 2 Abs.1 des Hochschülerschaftsgesetzes 1973 obliegen der Österreichischen Hochschülerschaft die Interessensvertretung sowie die ideelle und materielle Förderung ihrer Mitglieder, insbesondere deren fachliche Förderung durch Studienberatung.

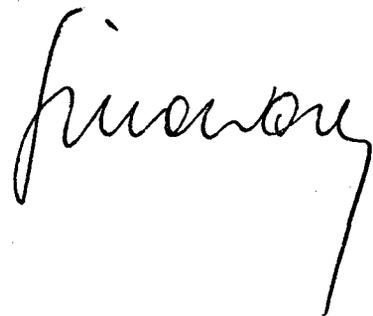
Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft sind gemäß § 1 Abs.1 dieses Gesetzes die ordentlichen und außerordentlichen Hörer an den wissenschaftlichen Hochschulen, an der Akademie der bildenden Künste und an den Kunsthochschulen.

Da der gesetzliche Auftrag zur Studienberatung eingeschränkt auf die Mitglieder der Österreichischen Hochschülerschaft ist, sind Vertreter der Österreichischen Hochschülerschaft bzw. einer Hochschülerschaft an einer der genannten Hochschulen nicht berechtigt, Schüler an höheren Schulen über Studienangelegenheiten zu beraten. Eine Studien-

- 2 -

beratung von Maturanten an höheren Schulen im Auftrag und im Namen eines Organes der Österreichischen Hochschülerschaft oder der Hochschülerschaft an einer der angeführten Hochschulen, würde eine rechtswidrige Überschreitung des gesetzlichen Aufgabenbereiches der Hochschülerschaft darstellen.

Im Sinne der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften war daher die Durchführung einer Studienberatung durch Vertreter der Hochschülerschaft an den allgemeinbildenden und berufsbildenden höheren Schulen des gesamten Bundesgebietes zu untersagen. Diese Anordnung erscheint umsomehr gerechtfertigt, als der Gesetzgeber mit der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle meinem Ressort den Auftrag zur Bildungsberatung auch der Schüler an höheren Schulen erteilt hat und von meinem Ressort in Verfolgung dieses Auftrages große Anstrengungen unternommen werden, für jede höhere Schule im gesamten Bundesgebiet Schülerberater laufend aus- und fortzubilden. Diese haben die Aufgabe, nicht bloß über einzelne Studienrichtungen oder Studien einer Hochschule (Universität), sondern über sämtliche in Österreich bestehenden Bildungsmöglichkeiten einschließlich des gesamten Hochschulwesens zu beraten und zu informieren.

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to the official mentioned in the text.